

Die Empfehlungen der Deutschen Hochschulmedizin zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin vom 15.3.2020 werden am UKSH und den Universitäten (CAU und UzL) wie folgt umgesetzt.

Stand 16.3.2020

Empfehlung 1:

Studierende in die Versorgung einbinden

Entsprechend ihres Ausbildungsstands bzw. nach adäquater Einarbeitung sollte die Möglichkeit genutzt werden, Studierende der Medizin, der Zahnmedizin und der Pflegewissenschaften in die Krankenversorgung einzubeziehen. Die jeweiligen Tätigkeiten sollten vertraglich geregelt werden.

Den Studierenden können diese Tätigkeiten als Studienleistung im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Fachs und der Unterrichtsform (Unterricht am Krankenbett, Blockpraktikum oder Pflegepraktikum) sollte im Einzelfall entsprechend der individuellen Regelungen durch die Fakultäten in Absprache mit den Landesregierungen erfolgen.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): Solange noch keine Unterversorgung eingetreten ist, liegt der Fokus auf der Qualifikation für Tätigkeiten, die sinnvoll genutzt werden können und die allgemeine Sicherheit und Versorgungsqualität verbessern. Studierende der Medizin, Zahnmedizin und der Gesundheitsberufe sollten per E-Mail unter Angabe von Namen, E-Mail-Adresse, Wohnort und Handynummer an changemanagement@uksh.de ihre Bereitschaft für Hilfseinsätze mitteilen. Damit gehen sie noch keinerlei Verpflichtung ein, können jedoch bei Bedarf kontaktiert werden. Die aufnehmenden Bereiche werden gebeten, Hilfstätigkeiten zu definieren, die für diese Personengruppe nach kurzfristiger Einarbeitung geeignet sind, und pragmatische Einarbeitungsprogramme zu entwickeln.

Empfehlung 2:

Das Praktische Jahr (PJ)

Studierende, die sich derzeit im Praktischen Jahr in den Unikliniken bzw. Lehrkrankenhäusern und Praxen befinden, sollten dieses, wie vorgesehen, vollständig abschließen können. Zudem sollten auch die folgenden Semester das PJ regulär aufnehmen können. Lehrveranstaltungen während des PJ, sofern erforderlich und umsetzbar, sollten nur virtuell stattfinden.

Das PJ sollte, sofern noch nicht andernorts begonnen, auf Einrichtungen in Deutschland beschränkt werden.

Mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern sollte in folgenden Fällen eine Flexibilisierung der Fehlzeitenregelung für PJ-Studierende vereinbart werden: wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion zeigen, wenn sie wegen des Kontakts zu Patienten mit COVID-19-Infektion in Quarantäne sind, oder zur Betreuung ihrer Kinder zuhause bleiben müssen, weil Schulen und Kitas aufgrund des Coronavirus geschlossen bleiben.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): Diese Empfehlung wird so umgesetzt. Ansprechpartner der PJ-Studierenden für den Fall von Rückfragen ist jeweils die verantwortliche Abteilungsleitung oder eine von dieser benannte Person.

Empfehlung 3:

Präsenzveranstaltungen

Um Infektionsrisiken zu vermeiden und Ressourcen für die Krankenversorgung zu bündeln, sollten Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare und Praktika) mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Dies betrifft auch den Unterricht am Krankenbett (UaK) als besondere Form der Präsenzlehre.

Die Fakultäten können in Absprache mit den Landesregierungen die Möglichkeit nutzen, individuelle Lösungen zur Anerkennung als UaK im Fall von Einsätzen gemäß Empfehlung 1 zu realisieren. Dabei hat der Patientenschutz im Vordergrund zu stehen.

Als Ersatz für Präsenzveranstaltungen sollten alternative Formate und Simulationen eingesetzt werden. Im Hinblick auf Laborpraktika ist das Aufzeichnen von Versuchen in Erwägung zu ziehen. Auf den Einsatz von Schauspielpatienten sollte gemäß allgemeiner Anordnungen zur Aussetzung der Präsenzlehre verzichtet werden.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): Diese Empfehlung wird so umgesetzt. CAU und UzL erarbeiten digitale Lehrformate und stellen diese schnellstmöglich bereit.

Empfehlung 4:

Famulaturen

Famulaturen sollten auf der Basis einer individuellen Abwägungsentscheidung der jeweiligen Einrichtung fortgeführt und neu angetreten werden können. Eine betriebsärztliche Untersuchung sollte vor Beginn der Famulatur erfolgen. Folgende Kriterien sollten dabei für die Entscheidung maßgeblich sein, wobei zusätzlich der Ausbildungsstand des jeweiligen Studierenden zu berücksichtigen ist: möglicher Kontakt mit Risikogruppen sowie Tätigkeitsprofil und Einsatzmöglichkeiten während der Famulatur. Mit den Landesprüfungsämtern sollte vereinbart werden, dass während der Dauer der COVID-19-Pandemie auch Famulaturen ohne direkten Patientenkontakt, vor allem zur Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Labordiagnostik, anerkannt werden können. Ferner sollte eine begonnene Famulatur, die wegen der Pandemie vorzeitig abgebrochen werden muss, auch dann anerkannt werden, wenn die Mindestdauer von 14 Tagen nicht erreicht ist.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): CAU und UzL stimmen sich mit den Landesprüfungsämtern zu den Bestimmungen für die Anerkennung von Famulaturen ab. Famulantinnen und Famulanten, die bereits im UKSH arbeiten, wenden sich bitte möglichst umgehend an changemanagement@uksh.de um das weitere Vorgehen zu besprechen. Im Interesse maximaler Patientensicherheit kann es zu Änderungen der Aufgaben, Einsatzbereiche oder Einsatzdauer kommen. Auch für Personen, die ihre Famulatur in den nächsten 2 Monaten antreten wollen, wenden sich bitte an die gleiche Adresse.

Empfehlung 5:

Pflegepraktika (Medizinstudium)

Pflegepraktika können weiterhin erlaubt werden, insbesondere, wenn diese die Krankenversorgung im Rahmen der Pandemiemaßnahmen unterstützen.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): Im Interesse maximaler Patientensicherheit kann es zu Änderungen der Aufgaben, Einsatzbereiche oder Einsatzdauer kommen. Pflegepraktikantinnen und –praktikanten, die bereits im UKSH arbeiten, wenden sich bitte möglichst umgehend an changemanagement@uksh.de um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies gilt auch für Personen, die ihr Praktikum in den nächsten 2 Monaten antreten wollen.

Empfehlung 6:

Zahnmedizin

In der zahnmedizinischen Behandlung besteht für alle Beteiligten ein hohes Infektionsrisiko. Der Unterricht am Patienten im Rahmen der klinischen Kurse sowie die Staatsexamina am Patienten sind daher bis zum 20.04. auszusetzen. Im Fall von unzumutbaren Härten bei Patienten aufgrund des Abbruchs ihrer laufenden Behandlung sind im Einzelfall individuelle Sonderregelungen zum Behandlungsabschluss zu finden. Zudem sollte mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern vereinbart werden, Ausnahmegenehmigungen für Staatsexamina am Phantom zu erteilen.

Umsetzung am UKSH (Kiel): In der zahnmedizinischen Behandlung besteht für alle Beteiligten ein hohes Infektionsrisiko. Der Unterricht am Patienten im Rahmen der klinischen Kurse am Patienten sind daher bis zum 20.4. auszusetzen. Im Fall von unzumutbaren Härten bei Patienten aufgrund des Abbruchs ihrer laufenden Behandlung sind individuelle Sonderregelungen zum Behandlungsabschluss im Einzelfall zu finden. Für noch anstehende Prüfungen im laufenden Staatsexamen sollte mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern Ausnahmegenehmigungen vereinbart werden. Dies betrifft die Prüfung praktischer Arbeiten nicht am Patienten sondern am Phantom und die Durchführung mündlicher Prüfungen nicht in Vierergruppen sondern als Einzelprüfung.

Empfehlung 7:

Prüfungen

Es wird empfohlen, Abschlussprüfungen und Staatsexamina (insbesondere das M3) zu den regulären Terminen durchzuführen. Eine sichere Durchführung sollte in Absprache zwischen dem jeweiligen Bundesland, ggf. den Landesprüfungsämtern und den Einrichtungen vereinbart werden. Grundsätzlich muss bei Prüfungen gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Wo immer möglich, sollten kleine Kohorten gebildet werden. Falls keine sichere Durchführung unter Einbezug der Patienten möglich ist, sollte mit den jeweiligen Landesprüfungsämtern vereinbart werden, Ausnahmegenehmigungen für Staatsexamina am Phantom bzw. mit Patientenfällen auf Papier zu erteilen.

Umsetzung am UKSH (Kiel und Lübeck): Schriftliche Prüfungen der Universitäten sind einstweilen ausgesetzt. Mündliche Prüfungen regeln die Universitäten gesondert. Für Staatsexamina und deren Teilprüfungen stimmen sich CAU und UzL mit den Landesprüfungsämtern ab und informieren rechtzeitig.